

STATUTEN

Ausgabe März 1988 | Abschrift der Print-Ausgabe, 11. Januar 2012

I) NAME, SITZ UND ZWECK

Art.1

Unter dem Namen „Handwerker- und Gewerbeverein Sins und Umgebung“ besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten, gemäss Art. 60 ff ZGB, ein Verein von selbständig erwerbenden Geschäftsleuten.

Art.2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der in Sins und Umgebung ansässigen Selbständigerwerbenden zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen. Der Verein steht auf dem Boden der Privatwirtschaft und ist parteipolitisch neutral. Er ist Mitglied des Aargauischen und damit des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Art.3

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch:

- a) Förderung des Gemeinschaftssinns und der Loyalität der Mitglieder im Geschäftsleben.
- b) Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebarens und der Missstände im öffentlichen und privaten Submissionswesen.
- c) Durchführung von Gemeinschaftsaktionen, wie gemeinsame Werbung, Wettbewerbe, Schaufensteraktionen, Ausstellungen, Pflege der Beziehungen zur Kundschaft, Goodwill-Werbung für den gewerblichen Mittelstand usw.
- d) Regelung der Konkurrenzverhältnisse durch Schaffung verbindlicher Bestimmungen über den Geschäftsschluss und Durchführung von Besprechungen zwischen den Angehörigen der gleichen Berufe usw.
- e) Förderung und Unterstützung des beruflichen Bildungswesens vom Lehrling bis zum Meister (Berufsberatung, gewerbliche Berufsschule, Fachkurse usw.)
- f) Stellungnahme zu Massnahmen, Verfügungen und Gesetzen der Behörden und Verwaltungsorgane, soweit diese die Handwerker- und Gewerbeinteressen berühren.
- g) Aufklärung der Mitglieder über Wirtschaftsfragen und andere Probleme, die die gemeinsamen Interessen des Handwerks und Gewerbes betreffen, durch Vorträge, Exkursionen, Zeitungseinsendungen, Unterstützung von Bibliotheken usw.
- h) Zusammenarbeit, bzw. Kontaktnahme, mit den Handwerker- und Gewerbevereinen und

Berufsverbänden, sowie wenn nötig mit kulturellen und politischen Vereinen im Bezirk Muri.

- i) Einberufung von öffentlichen Versammlungen.

II) MITGLIEDSCHAFT

Art.4

Mitglied des Vereins kann jede im Vereinsgebiet ansässige selbständigerwerbende, natürliche oder juristische Person werden, insbesondere des Handwerker-, Detailhandels- und des Gastgewerbestandes. Auch Angehörige freier Berufe und Personen, die durch ihre berufliche Tätigkeit mit der Privatwirtschaft verbunden sind, können die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitglieder des Vereins müssen volljährig, eigenen Rechts und gut beleumdet sein.

Art.5

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Im Falle der Nichtgenehmigung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.

Art.6

Durch die Eintrittserklärung anerkennt jedes Mitglied die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins als für sich rechtsverbindlich. Die Mitglieder geniessen die Vorteile, welche der Verein gemäss seinen Statuten und Reglementen zu bieten vermag.

Art.7

Mitglieder, welche ihr Geschäft aufgeben und in den Ruhestand treten, können als Freimitglieder im Verein verbleiben, sie sind von der Bezahlung der lokalen Beiträge befreit.

Art.8

Mitglieder und Personen, welche sich um den Verein oder die allgemeine Gewerbepolitik besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sie sind von der Bezahlung sämtlicher Beiträge befreit.

Art.9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Konkurs oder furchtlose Pfändung
- e) Auflösung des Vereins

Art.10

Der Austritt ist nur auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis spätestens Ende September im Besitze des Präsidenten sein.

Art.11

Mitglieder, welche sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, welche die Statuten und Vereinsbeschlüsse wiederholt verletzen, welche in Konkurs fallen oder furchtlos gepfändet sind, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art.12

Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonst wie ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie, bzw. ihre Rechtsnachfolger, bleiben aber dem Verein gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

III) BEITRÄGE UND FINANZEN

Art.13

Die Einnahmen des Vereins (der keinen Gewinn beabsichtigt) bestehen aus:

- a.) den Beiträgen der Mitglieder,
- b.) Geschenken und Vermächtnissen,
- c.) den allfälligen Überschüssen von Gemeinschaftsaktionen.

Art.14

Für die Durchführung von Aktionen können Sonderbeiträge erhoben werden. Separate Abrechnungen und die Anlage von Spezialfonds sind für solche Zwecke zulässig.

Art.15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV) ORGANISATION

Art.16

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

a) DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art.17

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel vor Ende April statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder bei einem Vorstandsmitglied ein diesbezügliches schriftliches Begehren stellt.

Art.18

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht endgültig beschlossen werden. Sie gehen, wenn erheblich erklärt, zur Berichterstattung an den Vorstand.

Art.19

Wahlen und Abstimmungen werden in geheimer oder offener Art mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen. Ausgenommen sind gem. Art. 29 und 30, Abstimmungen über die Statutenänderungen und die Auflösung. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Art.20

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) die Aufstellung der Arbeitsprogramme für die Vereinstätigkeit
- c) die Wahl des Präsidenten, der übrigen 6 Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- d) die Festsetzung der Beiträge und des Budgets
- e) die Festsetzung der finanziellen Kompetenzen
- f) die Genehmigung von Reglementen
- g) der Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Behandlung von Rekursen betr. die Mitgliedschaft
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) die Erledigung der, der Generalversammlung vom Vorstand, den Mitgliedern und den Spitzenverbänden überwiesenen Geschäfte
- k) die Abänderung der Statuten und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art.21

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident und in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Generalversammlung bestimmtes Mitglied des Vorstandes.

b) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art.22

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf eingeladen. Sie dienen vor allem der Orientierung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen und der Pflege der Kollegialität.

c) DER VORSTAND

Art.23

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und 3 Beisitzer) und wird von der Generalversammlung für seine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung zu bezeichnen ist – selbst. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Es steht dem Präsidenten frei, weitere Personen als Sachverständige zu den Vorstandssitzungen zuzuziehen. Die Zugezogenen haben beratende Stimme.

Der Vorstand ist berechtigt, für die Erledigung besonderer Geschäfte, Spezialkommissionen einzusetzen, deren Auftrag durch Protokollbeschluss genau zu umschrieben ist.

Art.24

Die Vorstandssitzungen werden durch den Aktuar im Auftrage des Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder schriftlich die Abhaltung einer Sitzung verlangen.

Art.25

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Leitung und Besorgung sämtlicher nicht anderen Verbandsorganen, insbesondere der Generalversammlung, zugewiesenen Geschäfte
- b) Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- c) Berichterstattung an die Mitglieder und die Spitzenverbände
- d) Bestellung der Delegationen
- e) Mitgliederwerbung
- f) Aufnahme neuer Mitglieder
- g) Ernennung von Freimitgliedern
- h) Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern
- i) Aufstellung des Budgets z.H. der Generalversammlung und Aufsicht über die Finanzen
- j) Vertretung des Vereins nach aussen
- k) Anordnung sämtlicher Massnahmen, die er im Interesse des Vereins liegend oder für das Wohl der Mitglieder als geboten erachtet.

Art.26

Der Präsident leitet die Versammlung und Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Berichterstattungen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und ist ihm bei der Berichterstattung behilflich.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins, besorgt den Einzug der Beiträge und führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, insbesondere die Korrespondenzen und die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er verwaltet auch das Vereinsarchiv.

Die Besitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben.

Art.27

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident, gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Kassier.

d) DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art.28

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von 3 Jahren 2 Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Finanzen des Vereins und erstatten der Generalversammlung alljährlich Bericht. Die Revisoren sind auch zu Zwischenrevisionen berechtigt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

V) STATUTENÄNDERUNGEN

Art.29

Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, doch darf eine solche erst nach vorgegangener Beratung durch den Vorstand, durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

VII) AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art.30

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Art.31

Ein allfälliges Vermögen ist bei der Auflösung dem Aargauischen Gewerbeverband zur Verwaltung zu übergeben. Derselbe hat die Gelder zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis sich im Vereinsgebiet ein neuer Gewerbeverein bildet.

VII) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.32

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom 21. März 1988 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 25. April 1960. Sie werden jedem Mitglied zugestellt.

Sins, 21. März 1988

Der Präsident:
H. Hofstetter

Der Aktuar:
E. Wyder

Abschrift der Print Ausgabe, unverändert im Inhalt:

Sins, 11. Januar 2012

Der Präsident:
Guido Waldispühl

Der Aktuar:
Andreas Gnädinger